



DAS OBERGERICHT
DES
KANTONS THURGAU

in der Besetzung

Obergerichtspräsident Thomas Zweidler,
Oberrichter François H. Reinhard, Anna Katharina Glauser Jung und
Obergerichtssekretär Klaus Gubler

hat in der

Sitzung vom 11. September 2008

in Sachen

Verein gegen Tierfabriken Schweiz, vertreten durch Dr. Erwin Kessler, Präsident,
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

- **Berufungskläger sowie Berufungs- und Anschlussberufungsbeklagter** -

gegen

20 Minuten AG, Werdstrasse 21, 8004 Zürich

- **Berufungsbeklagte sowie Berufungs- und Anschlussberufungsklägerin** -

betreffend

Persönlichkeitsverletzung (Gendarstellung)

- Urteil P.2007.1 des Einzelrichters des Bezirksgerichts Münchwilen
vom 14./21. Februar 2008 -

beschlossen:

Auf die Berufung und die Anschlussberufung der 20 Minuten AG wird nicht eingetreten, und

gefunden:

Die Berufung des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz ist unbegründet, und

erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die 20 Minuten AG ihrer Verpflichtung gemäss Ziff. 1 des angefochtenen Urteils bereits nachgekommen ist.
2.
 - a) Der erstinstanzliche Kostenspruch (Ziff. 2 und 3) wird bestätigt.
 - b) Der Verein gegen Tierfabriken Schweiz bezahlt für das zweitinstanzliche Verfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 200.00, und er hat die 20 Minuten AG für das Berufungsverfahren mit Fr. 200.00 zu entschädigen.
 - c) Die 20 Minuten AG bezahlt für das zweitinstanzliche Verfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 200.00.
3. Mitteilung an die Parteien.

Ergebnisse:

1. Mit Urteil vom 14./21. Februar 2008 schützte der Einzelrichter am Bezirksgericht Münchwilen eine Klage des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) teilweise und verpflichtete die 20 Minuten AG, eine Gegendarstellung in der nächstmöglichen Ausgabe der Zeitschrift "20minuten" (Ausgabe St. Gallen) zu veröffentlichen. Das Begehren des VgT, es sei ihm ein Belegexemplar der Gegendarstellung zuzustellen, wurde mit Hinweis auf eine fehlende gesetzliche Grundlage abgewiesen.

2. Gegen dieses Urteil erhoben der VgT Berufung und die 20 Minuten AG Berufung und Anschlussberufung.

a) Der VgT beantragte, es sei ihm ein Belegexemplar über die veröffentlichte Gegendarstellung zuzustellen. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Einzelrichter am Bezirksgericht Münchwilen habe das entsprechende Begehren abgewiesen, weil es dafür angeblich keine gesetzliche Grundlage gebe. Dies sei so nicht richtig, denn es sei von einer echten Lücke im Gesetz ausgehen. Der Aufwand eines Medienunternehmens für die Zustellung eines Belegexemplars sei wesentlich kleiner, als wenn der Betroffene gezwungen werde, die Veröffentlichung mühsam selber zu überprüfen, indem er etwa ein Presseerzeugnis abonnieren oder - wie hier - täglich zum Bahnhof fahren müsse, um ein Exemplar einer Pendlerzeitung zu ergattern und diese über eine bestimmte Zeit hinweg täglich von vorn bis hinten durchzuprüfen. Die zu beurteilende Frage sei von grundsätzlicher Bedeutung, zumal der nächste analoge Fall bestimmt komme.

b) Die 20 Minuten AG stellte innert Frist keinen Berufungsantrag. Nachdem ihr vom Obergerichtspräsidium mitgeteilt worden war, dass auf ihre Berufung mangels eines Berufungsantrags nicht eingetreten werden könne, erhob sie zusammen mit der Berufungsantwort Anschlussberufung und stellte das Begehren, die Berufung sei abzuweisen und die Anschlussberufung sei zu schützen. Zur Begründung wurde vorgebracht, die Gegendarstellung sei am 28. Februar 2008 veröffentlicht worden, und diese sei auch online geschaltet worden. Der VgT könne also nicht so tun, als könne er nicht wissen, ob die Gegendarstellung publiziert worden sei. Für die Zustellung eines Belegexemplars fehle es an einer gesetzlichen Grundlage. Von einer echten Gesetzeslücke könne nicht die Rede sein, denn der Gesetzgeber habe nie geplant, jedes Detail des Verhältnisses zwischen dem Betroffenen und dem Medienunternehmen zu regeln. Die Informations-

pflichten des Medienunternehmens seien in Art. 28i ZGB abschliessend geregelt. Die aufgeworfene Frage sei nicht von grundsätzlicher Bedeutung, sondern von erschreckender Bedeutungslosigkeit. Der Bericht in "20minuten" schliesslich stelle nicht wie vom Gesetz verlangt Tatsachen dar, sondern setze sich mit Eindrücken auseinander. Ausserdem führe der Gegendarstellungstext selber in die Irre.

c) Mangels eines konkreten Anschlussberufungsantrags beschränkte das Obergerichtspräsidium die Äusserungsmöglichkeit des VgT auf die Berufungsreplik. In dieser führte der VgT aus, es stelle eine seltsame Einstellung zu rechtlichen Verpflichtungen dar, wenn die 20 Minuten AG vom VgT verlange, nachzufragen, ob die Gegendarstellung publiziert worden sei. Die 20 Minuten AG stelle sich auf den Standpunkt, ihr sei auch nur der allergeringste Aufwand (für die Zustellung eines Belegexemplars) unzumutbar; zumutbar solle dem VgT aber ein beträchtlicher Aufwand für entsprechende Nachforschungen sein. Eine solch einseitige Benachteiligung des VgT, der von der 20 Minuten AG gezwungen worden sei, seine Rechte vor Gericht durchzusetzen, lasse sich sachlich nicht begründen. Es könne nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, einem von einer Medienveröffentlichung Betroffenen, dem das Recht auf Gegendarstellung zu Unrecht verweigert worden sei und der seine Rechte gerichtlich habe durchsetzen müssen, auch noch einen beträchtlichen Aufwand zur Überwachung der Vollstreckung des Urteils aufzubürden. Dieser Aufwand lasse sich durch die simple Zustellung eines Belegexemplars - die natürlichste Sache der Welt - einfach vermeiden.

d) Die 20 Minuten AG erstattete keine Duplik.

Erwägungen:

1. Die 20 Minuten AG reichte in der ihr angesetzten Frist keine Berufungsanträge ein, so dass auf ihre Berufung wie angedroht nicht eingetreten werden kann.

2. a) Im Rahmen der alsdann erhobenen Anschlussberufung beantragt die 20 Minuten AG, es sei die Anschlussberufung zu schützen. Was mit diesem Antrag gemeint sein soll, ist unklar, denn ohne dass bekannt ist, was mit der Anschlussberufung

verfolgt wird, kann diese nicht geschützt werden. In Nachachtung von § 229 Abs. 1 ZPO ist demnach auf die Anschlussberufung grundsätzlich nicht einzutreten¹.

b) Allerdings drängt es sich zur Vermeidung von überspitztem Formalismus auf, angesichts der von juristischen Laien verfassten Eingabe zur Auslegung des Antrags auch die Begründung der Anschlussberufung heranzuziehen. Aus dieser ergibt sich immerhin, dass die 20 Minuten AG mit dem Entscheid der Vorinstanz nicht einverstanden ist, weil zum einen die Voraussetzungen für eine Gegendarstellung nicht gegeben gewesen sein sollen und zum anderen der Text der Gegendarstellung irreführend sein soll. An sich naheliegend ist, aus diesen Ausführungen zu schliessen, die 20 Minuten AG wolle die Klage abgewiesen haben. Gegen diese Auslegung spricht indessen, dass auch im Rahmen der Anschlussberufungsbegründung nie klar davon die Rede ist, man wünsche das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage des VgT entsprechend abgewiesen; vielmehr wird an einer Stelle gar nur im Konjunktiv darauf hingewiesen, "das wäre ein Grund mehr gewesen, den Abdruck der Gegendarstellung abzulehnen"³, was mehr Hinweis für eine allgemeine Kritik am angefochtenen Urteil ist als darauf, dass das Urteil der Vorinstanz aufzuheben und die Klage abzuweisen sei. Im Weiteren spricht gegen die Auslegung, die 20 Minuten AG beantrage die Abweisung der Klage, dass diese im erstinstanzlichen Verfahren ihren Antrag ausdrücklich so formulierte⁴, dies im zweitinstanzlichen Verfahren aber gerade nicht mehr tat; es scheint alles andere als wahrscheinlich, dass die 20 Minuten AG im Fall, dass sie weiterhin die Abweisung der Klage beantragen wollte, ihren Antrag umformuliert hätte. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass wegen des in Art. 281 Abs. 4 ZGB statuierten Entzugs der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels dem Grundsatz nach zwar nicht argumentiert werden kann, aufgrund der bereits am 29. Februar 2008 erfolgten Veröffentlichung der Gegendarstellung mangle es der 20 Minuten AG im zweitinstanzlichen Verfahren an einem Rechtsschutzinteresse an der Korrektur des angefochtenen Urteils⁵. Allerdings schliesst dieser Grundsatz auch nicht aus, dass bei gegebenen Hinweisen im konkreten Einzelfall durchaus auf ein fehlendes Rechtsschutzinteresse erkannt werden kann. Hier deutet gerade die Tatsache des unklaren Anschlussberufungsantrags darauf hin, dass es der 20 Minuten AG mehr darum geht, am angefochtenen Urteil aus Unzufriedenheit blosser Kritik zu üben, als dieses Urteil aufzuheben, zumal das erstinstanzliche Verfah-

Merz, Die Praxis zur thurgauischen Zivilprozessordnung, 2.A., Rechtsmittel, Allgemeines N 6a gegen Ende

² Merz, Rechtsmittel, Allgemeines N 6a am Anfang

³ Berufungsbegründung/Anschlussberufungsbegründung, S. 7

⁴ Vgl. Weisung

⁵ Schwaibold, Basler Kommentar, Art. 281 ZGB N 16 mit Hinweis auf BGE 114 II 385; Bänninger, Die Gegendarstellung in der Praxis, Diss. Zürich 1998, S. 265 und 281

ren ja aufzeigte, dass die 20 Minuten AG sehr wohl weiss, wie das Rechtsbegehren richtig lauten würde, wenn sie die verlangte Gegendarstellung bestreiten möchte. In Würdigung aller Gesichtspunkte bestehen demnach mehr gewichtige Anhaltspunkte dafür, die 20 Minuten AG wolle lediglich Kritik am angefochtenen Urteil üben, als dass sie dieses anfechten und die Klage abgewiesen haben möchte. Es besteht demnach keine Veranlassung, den unbestimmten Anschlussberufungsantrag dahin umzudeuten, die 20 Minuten AG wolle die Klage abgewiesen haben. Dies gilt erst recht, als der 20 Minuten AG seit der Mitteilung des Obergerichtspräsidiums, auf ihre Berufung könne mangels eines Antrags nicht eingetreten werden, klar sein musste, dass ohne bestimmten Antrag auch auf ihre Anschlussberufung nicht eingetreten würde.

3. Gegenstand des zweitinstanzlichen Verfahrens ist damit einzig die Frage, ob die Vorinstanz die 20 Minuten AG zutreffend nicht dazu verpflichtete, dem VgT die Veröffentlichung der Gegendarstellung mit der Zustellung eines Exemplars der entsprechenden Ausgabe ihrer Zeitschrift zu belegen.

a) Wer durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist, hat gemäss Art. 28g Abs. 1 ZGB Anspruch auf Gegendarstellung. Der Betroffene muss nach Art. 28i Abs. 1 ZGB den Text der Gegendarstellung innert 20 Tagen, nachdem er von der beanstandeten Tatsachendarstellung Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch drei Monate nach der Verbreitung, an das Medienunternehmen absenden. Dieses teilt dem Betroffenen nach Massgabe von Art. 28i Abs. 2 ZGB unverzüglich mit, wann es die Gegendarstellung veröffentlicht oder weshalb es sie zurückweist. Verhindert das Medienunternehmen die Ausübung des Gegendarstellungsrechts, verweigert es die Gegendarstellung oder veröffentlicht es diese nicht korrekt, so kann der Betroffene nach Art. 281 ZGB das Gericht anrufen.

b) aa) Art. 28i Abs. 2 ZGB, auf den sich der VgT beruft, beschlägt nicht das gerichtliche, sondern das diesem vorgelagerte aussergerichtliche Verfahren, weshalb er in direkter Anwendung dieser Bestimmung nichts zu seinen Gunsten ableiten kann.

bb) Auch wenn Art. 28i Abs. 2 ZGB sinngemäss auf das gerichtliche Verfahren angewendet werden wollte, wäre für den VgT nichts gewonnen, denn die Zustellung eines Belegexemplars ist selbst in dieser Bestimmung nicht vorgesehen⁶. Es ist auch nicht so, dass dem Zweck von Art. 28i Abs. 2 ZGB, der in der Information des

Vgl. auch Bänninger, S. 226 FN 723

Betroffenen über den Entscheid des Medienunternehmens liegt, durch die zum Gesetz gewordene Regelung nicht zum Durchbruch verholfen werden könnte und insofern eine über den Wortlaut hinausgehende Auslegung Platz greifen müsste. Mit der Mitteilung des Medienunternehmens über den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Gendarstellung weiss der Betroffene, wann und unter welchen Bedingungen die Gendarstellung veröffentlicht wird, und dass sich das Medienunternehmen dem Begehren oder - bei allenfalls sinngemässer Anwendung im gerichtlichen Verfahren - dem Urteil unterwerfen wird. Es obliegt alsdann - übrigens in Übereinstimmung mit den allgemeinen vollstreckungsrechtlichen Regelungen wie etwa bei Verpflichtungen zu Leistungen oder insbesondere zu Unterlassungen - dem Betroffenen, den tatsächlichen Vollzug zu überwachen, mag dies auch mit einem gewissen Aufwand verbunden sein.

Dies gilt auch im Fall von Pendlerzeitungen, die heute weit verbreitet aufliegen und daher von jedermann ohne unzumutbaren Aufwand behändigt werden können. Selbst der Umstand, dass es hier um die St. Galler Ausgabe der Zeitschrift der 20 Minuten AG geht, der VgT Sitz beziehungsweise sein Präsident Wohnsitz im Thurgau hat, wird dadurch entscheidend relativiert, dass die Fahrt vom Wohnsitz des Präsidenten des VgT nach Wil zum Bahnhof zur Besorgung einer Ausgabe der fraglichen Pendlerzeitung nur gerade rund zehn Minuten in Anspruch nimmt. Manch einer, der nicht Abonnent einer Tageszeitung ist und sich diese in einem analogen Fall daher an einem Kiosk besorgen muss, braucht gleich lang oder sogar noch länger.

Der guten Ordnung halber ist sodann festzustellen, dass am bisher Gesagten auch die Auffassung Schwaibolds nichts ändert, wonach dem Betroffenen "anständigerweise ... vielleicht sogar ein Belegexemplar" zuzusenden sei⁸. Unter dem Gesichtspunkt des Anstands trifft diese Meinung fraglos zu, doch bewegt sich der menschliche Anstand ausserhalb des Rechts und ist von daher nicht justiziabel. Folgerichtig subsumiert auch Schwaibold die Zustellung eines Belegexemplars nicht unter Art. 28i Abs. 2 ZGB, und er fordert dies im Übrigen auch nicht *de lege ferenda*.

bb) Zu prüfen bleibt, ob im Umstand, dass die Zustellung eines Belegexemplars in Art. 28i Abs. 2 ZGB nicht aufgeführt ist, eine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes zu erblicken ist. Davon kann indessen nicht ausgegangen werden: Unvollständig wäre die Regelung nur, wenn ihr weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrem

Vgl. BB1 1982 II 677

⁸ Art. 28i ZGB N 10

durch Auslegung unmittelbaren Inhalt einer Vorschrift entnommen werden könnte⁹, mithin wenn die Regelung zu eng gefasst wäre, weil Fälle, die nach dem Gesetzeszweck geregelt sein müssten, unregelt blieben, weil sie der Gesetzgeber nicht gesehen hatte¹⁰. Bezüglich des Informationsanspruchs des Betroffenen enthält Art. 28i Abs. 2 ZGB aber gerade eine Regelung, welche es diesem in angemessener Weise ermöglicht, zu kontrollieren, ob das Medienunternehmen seine Gegendarstellung (korrekt) veröffentlicht. Dass diese Regelung nicht im Sinn des VgT ist, ändert daran, dass das Gesetz die Frage der Information des Betroffenen angemessen regelt und daher vollständig ist, nichts. Die Kritik des VgT ist im Grunde genommen rechtspolitischer Natur, indem er sich wünscht, die Informationspflichten des Medienunternehmens wären weiter gefasst; einer unwillkommenen Regelung aber ist im gewaltenteiligen Rechtsstaat nur mit dem Instrument rechtspolitischer Kritik beizukommen¹¹.

4. Nicht in Frage kommen kann schliesslich, die 20 Minuten AG aufgrund ihrer angeblich vor Vorinstanz erklärten Einwilligung zur Zustellung eines Belegexemplars zu verpflichten¹². Dem Protokoll der Hauptverhandlung kann eine solche Zusage gerade nicht entnommen werden, weshalb es an der Grundlage für eine entsprechende Verpflichtung fehlt.

5. a) Zusammengefasst erweist sich die Berufung des VgT somit als unbegründet, während auf die Berufung und die Anschlussberufung der 20 Minuten AG nicht eingetreten werden kann. Das Urteilsdispositiv ist aufgrund der mittlerweile unstrittig erfolgten Veröffentlichung der Gegendarstellung neu so zu formulieren, dass festgestellt wird, die 20 Minuten AG sei ihrer Verpflichtung gemäss Ziff. 1 des Dispositivs des angefochtenen Urteils nachgekommen.

b) Bei diesem Verfahrensausgang zahlen die Parteien für das zweitinstanzliche Verfahren je eine Verfahrensgebühr von Fr. 200.00, und der VgT hat die 20 Minuten AG ausserdem mit Fr. 200.00 für ihre Umtriebe zu entschädigen. Eine Entschädigung des VgT durch die 20 Minuten AG ist nicht in Betracht zu ziehen, nachdem deren (Anschluss-)Berufung jenem keinerlei Aufwand verursachte.

⁹ RBOG 2006 Nr. 6

¹⁰ Honsell, Basler Kommentar, Art. 1 ZGB N 30

¹¹ Honsell, Art. 1 ZGB N 16

¹² Berufungsreplik, S. 2

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist gemäss Art. 42 und 90 ff. BGG innert der **nicht erstreckbaren** Frist von 30 Tagen von der Zustellung des Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift (im Doppel) hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; entsprechende Unterlagen sind beizulegen.

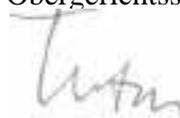
Frauenfeld, 11. September 2008

GUB



 Der Präsident des Obergerichts:

Der Obergerichtssekretär:



Expediert

25, Sep. 2